



Dienststelle 37	Sachbearbeiter/in Berg	Aktenzeichen	Datum 22.08.2019	Vorlagen-Nr. 318/2019		
Betreff Fortschreibung Brandschutzbedarfsplan						
Beratungsfolge Hauptausschuss Rat						
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung bei SK / KST <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen Sachkonto / Kostenstelle						
BGM Freitag	Zust. Dez. Brandt	Zust. Dienststelle	Kämmerer	RPA		

Beschlussentwurf:

1. Der Rat beschließt die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, das Verfahren zur Errichtung der neuen Feuerwache in der Römerstraße mit der Beauftragung eines Projektsteuerers zu beginnen.

Erläuterungen:

Mit der Vorlagen-Nr. 509/2015 wurde die erste Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Brühl nach den gesetzlichen Vorgaben des Feuerschutz- Hilfeleistungs-Gesetz NRW (FSHG) beschlossen.

Mit Wirkung vom 01.01.2016 trat das Nachfolgegesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in Kraft.

Die Gemeinden sind nach § 3 Absatz 3 BHKG verpflichtet, unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben.

Der Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brühl wurde am 14.12.2015 beschlossen. Mit Datum vom 07.07.2016 hat das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW und der kommunale Spitzenverband die „Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung“ für kommunale Entscheidungsträger veröffentlicht. Durch diese Handreichung soll laut Mitteilung des MIK NRW eine einheitliche Vorgehensweise bei der allgemeinen Bedarfsplanung sichergestellt werden.

Dies führte dazu, dass aus dem politischen Raum Fragen aufgeworfen wurden:

1. *Muss das gesamte im Zusammenhang bebaute Stadtgebiet (Betrachtungsgebiet / Zuständigkeitsbereich) vollständig (also zu 100%) überplant werden und müssen dabei zumindest die Kriterien (Hilfsfrist / Funktionsstärke) für einen „kritischen Wohnungsbrand“ (planerisch) eingehalten werden?*
2. *Kann – insbesondere – mit Verweis auf die „schwierige Haushaltsslage“ das politische Entscheidungsgremium der Stadt Folgendes festlegen:*
 - a) *Eine längere Hilfsfrist (1) als 9,5 Minuten und eine längere Hilfsfrist (2) als 14,5 Minuten für das im Zusammenhang bebaute Stadtgebiet und / oder*
 - b) *die Funktionsstärke der ersten Einheit auf eine Staffel (auch wenn in der Regel mehr als eine Person bei entsprechenden (Brand-) Einsätzen zu retten sind) und / oder*
 - c) *einen Erreichungsgrad von 80 % oder weniger?*

Diese Fragen wurden an die Aufsichtsbehörden gestellt und zusammengefasst wie folgt beantwortet:

Zu 1. Ja, die Planung hat zu 100 % über das bebaute Stadtgebiet zu erfolgen.

Zu 2.

- a) Der Verweis auf eine „schwierige Haushaltsslage“ zur Begründung einer über die anerkannten Regeln der Technik hinausgehende Verlängerung der Hilfsfrist oder Reduktion der Stärke der ersteintreffenden Einheit würden aus aufsichtsrechtlicher Sicht jedoch erste Zweifel im Sinne eines Abwägungsfehlers aufkommen lassen und zu einem Organisationsverschulden führen.
- b) Aufgrund der Vorgaben aus den Feuerwehr-Dienstvorschriften 3 und 7 sind die Funktionsstärken abhängig von den wahrzunehmenden Maßnahmen (Menschenrettung, Brandbekämpfung)
- c) 80% werden von der Aufsichtsbehörde noch anerkannt

Aus diesem Grund wurden diese Bewertungen in der aktuellen Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes insbesondere wie folgt berücksichtigt:

- Beibehaltung der Feuer- und Rettungswache Römerstraße
- Verkleinerte Beibehaltung des Standortes Rheinstr. 207 nach Fertigstellung der neuen Hauptwache für ehrenamtliche Kräfte aus dem Wohn- und Arbeitsbereich Brühl Ost
- Anpassung der Einsatzerfassung und -auswertung auf die neuen Schutzzielangaben:
bisher: 9 (1. Hilfsfrist) + 9 + 4 (2. Hilfsfrist) = 22 Einsatzkräfte

neu: 9 (1. Hilfsfrist) + 7 (2. Hilfsfrist) = 16 Einsatzkräfte

Die aktuelle Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes wurde der unteren Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt und mit Datum vom 28.07.2019 durch den Kreisbrandmeister wie folgt beurteilt:

„Zusammenfassend stellt der vorliegende Brandschutzbedarfsplan die aktuelle und die angestrebte Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Brühl umfassend dar. Verbesserungspotential wird aufgezeigt und die vorgeschlagenen Maßnahmen können die Leistungsfähigkeit spürbar verbessern.“

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- *Die Planungen für einen neuen Hauptstandort an einem zentraleren Standort (Römerstraße) sind zur Verbesserung der Gebietsabdeckung unbedingt zu forcieren.*
- *Hierdurch kann die Sicherstellung der 2. Eintreffzeit, welche durch die Freiwilligen Einsatzkräfte sicher zu stellen ist, gewährleistet werden.*
- *Die bereits erfolgte Einbindung der Hausfeuerwehr des Eisenwerk Brühl zeigt erste Verbesserungen bei der 2. Eintreffzeit.*
- *Durch die Beschaffung weiterer Kommandowagen für die Leitungskräfte der Feuerwehr kann die Lücke von 1 – 2 Funktionen in der ersten Eintreffzeit außerhalb der Verfügbarkeit des Tagesdienstes gewährleistet werden.*

Der vorliegende Entwurf des Brandschutzbedarfsplans für die Stadt Brühl stellt die aktuelle Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Brühl inklusive der bestehenden Defizite in der Schutzzieleerreichung umfassend dar. Die dargestellten Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit erachten wir als zielführend. Ihre Umsetzung ist zur Verbesserung der Schutzzieleerreichung unbedingt erforderlich.“

Aufgrund der dargestellten Struktur der Feuerwehr Brühl ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 10 BHKG nicht erforderlich. Der vorliegende Brandschutzbedarfsplan bedarf somit gemäß Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln als Oberer Aufsichtsbehörde keiner weiteren Vorlage dort, auch eine Genehmigung durch die Bezirksregierung ist nicht erforderlich.

Parallel zur Entscheidung des Rates über den Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes und zur Einleitung des erforderlichen Verfahrens zur Beauftragung eines Projektsteuerers für das gesamte Verfahren soll in einem weiteren Schritt die Ausschreibung eines Architektenwettbewerbes vorbereitet werden.

Anlage(n):

- (1) Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brühl 2019_Korrektur